

AUSSCHREIBUNGS - LEISTUNGSVERZEICHNIS

LV-Bezeichnung	Feuerlöscher		
LV-Code	E31		
Dokumentnummer	AVAAG\ERDBRUSTGASSE31\E31_FEUERLÖSCHER		LV-Version 20.08.2025
Vorhaben	Wohnhausanlage E31 A 1160 Wien, Erdbrustgasse 31		
Ausführungszeitraum	ca.Oktober 2026		
Datum Preisbasis	03.09.2025		
Angebotsfrist	03.09.2025 Zeit: 12:00		
Abgabeort	per Mail Baumanagement Forstner		
Auftraggeber	Bauwerk31 GmbH 1010 Wien Schottengasse 4/26 Thomas Schall		
Vergebende Stelle	Bauwerk31 GmbH 1010 Wien Schottengasse 4/26 Thomas Schall		
LV-Erststeller	Baumanagement Forstner 1020 Wien Olympiaplatz 2/4/17 Herbert Treiber 1020 Wien, Olympiaplatz 2/17/4		geprüfte Summen
Summe LV EUR EUR	
Aufschl./Nachl. EUR EUR	
Gesamtpreis EUR EUR	
zuzüglich ... % USt. EUR EUR	
Angebotspreis EUR EUR	

Ort und Datum

Rechtsgültige Unterfertigung

OG 01	Feuerlöscher	LB-HB-020	EUR
-------	--------------	-----------	-----

Ständige Vorbemerkung der LB

Soweit in Vorbemerkungen oder Positionstexten nicht anders angegeben, gelten folgende Regelungen:

1. Standardisierte Leistungsbeschreibung:

Dieses Leistungsverzeichnis (LV) wurde mit der Standardisierten Leistungsbeschreibung Hochbau, Version 20, 2015-05, herausgegeben vom Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (BMWFV), erstellt.

2. Unklarheiten, Widersprüche:

Bei etwaigen Unklarheiten oder Widersprüchen in den Formulierungen gilt nachstehende Reihenfolge:

1. Folgetext einer Position (vor dem zugehörigen Grundtext)
2. Positionstext (vor den Vorbemerkungen)
3. Vorbemerkungen der Unterleistungsgruppe
4. Vorbemerkungen der Leistungsgruppe
5. Vorbemerkungen der Leistungsbeschreibung

3. Material/Erzeugnis/Type/Systeme:

Bauprodukte (z.B. Baumaterialien, Bauelemente, Bausysteme) werden mit dem Begriff Material bezeichnet, für technische Geräte und Anlagen werden die Begriffe Erzeugnis/Type/Systeme verwendet.

4. Bieterangaben zu Materialien/Erzeugnissen/Typen/Systeme:

Die in den Bieterlücken angebotenen Materialien/Erzeugnisse/Typen/Systeme entsprechen mindestens den in der Ausschreibung bedungenen oder gewöhnlich vorausgesetzten technischen Anforderungen.

Angebotene Materialien/Erzeugnisse/Typen/Systeme gelten für den Fall des Zuschlages als Vertragsbestandteil. Änderungen sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

Auf Verlangen des Auftraggebers weist der Bieter die im Leistungsverzeichnis bedungenen oder gewöhnlich vorausgesetzten technischen Anforderungen vollständig nach (Erfüllung der Mindestqualität).

5. Beispielhaft genannte Materialien/Erzeugnisse/Typen/Systeme:

Sind im Leistungsverzeichnis zu einzelnen Positionen zusätzlich beispielhafte Materialien/Erzeugnisse/Typen/Systeme angeführt, können in der Bieterlücke gleichwertige Materialien/Erzeugnisse/Typen/Systeme angeboten werden. Die Kriterien der Gleichwertigkeit sind in der Position beschrieben.

Setzt der Bieter in die Bieterlücke keine Materialien/Erzeugnisse/Typen/Systeme seiner Wahl ein, gelten die beispielhaft genannten Materialien/Erzeugnisse/Typen/Systeme als angeboten.

6. Zulassungen:

Alle verwendeten Materialien/Erzeugnisse/Typen/Systeme haben alle für den projektspezifischen Verwendungszweck erforderlichen Zulassungen oder CE-Kennzeichen.

7. Leistungsumfang:

Jede Bezugnahme auf bestimmte technische Spezifikationen gilt grundsätzlich mit dem Zusatz, dass auch rechtlich zugelassene gleichwertige technische Spezifikationen vom Auftraggeber anerkannt werden, sofern die Gleichwertigkeit vom Auftragnehmer nachgewiesen wird.

Alle beschriebenen Leistungen umfassen auch das Liefern der zugehörigen Materialien/Erzeugnisse/Typen/Systeme einschließlich Abladen, Lagern und Fördern (Vertragen) bis zur Einbaustelle.

Sind für die Inbetrieb- oder Ingebrauchnahme einer erbrachten Leistung besondere Überprüfungen, Befunde, Abnahmen, Betriebsanleitungen oder Dokumentationen erforderlich, sind etwaige Kosten hierfür in die Einheitspreise einkalkuliert.

8. Nur Liefern:

Ist ausdrücklich nur das Liefern vereinbart, ist der Transport bis zur vereinbarten Abladestelle

OG 01	Feuerlöscher	LB-HB-020	EUR
(Lieferadresse) und das Abladen in die Einheitspreise einkalkuliert.			

9. Nur Verarbeiten oder Versetzen/Montieren:

Ist ausdrücklich nur das Verarbeiten oder Versetzen/Montieren von Materialien/Erzeugnissen/Typen/Systemen vereinbart, ist das Fördern (Vertragen) von der Lagerstelle oder von der Abladestelle bis zur Einbaustelle in den jeweiligen Einheitspreis der zugehörigen Verarbeitungs- oder Versetz-/Montagepositionen einkalkuliert.

10. Geschoße:

Alle Leistungen gelten ohne Unterschied der Geschoße.

00 Allgemeine Bestimmungen

0011 Angebotsbestimmungen

001105 Z Nachtrags- und Zusatzangebote

Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer erklärt mit der Abgabe des Angebotes ausdrücklich, dass auf das Hauptangebot gewährte Nachlässe auch auf sämtliche Nachtrags- und Zusatzangebote bzw. Regieleistungen gewährt werden.

Für Materialien, die nicht bereits im K4 Blatt im Zuge der Angebotsprüfung nachgewiesen wurden, sind gem. ÖNORM B 2061 Punkt 4.2 die Einkaufspreise spätestens im Zuge der Abrechnung mittels saldierter Rechnung nachzuweisen, nur dann kann der im K3 Blatt ausgewiesene Materialzuschlag anerkannt werden.

Analog gilt diese Vorgangsweise auch für Fremdleistungen, hier sind ebenfalls spätestens im Zuge der Abrechnung die tatsächlichen Kosten der Fremdleistung mittels saldierter Rechnung nachzuweisen, dann kann auch der Fremdleistungszuschlag gem. K3 Blatt anerkannt werden.

001110 Z Kalkulationsnachweise

Auf Verlangen des Auftraggebers sind detaillierte Massenaufstellungen und Kalkulationsnachweise (K7-Blätter gem. ÖNORM B 2061) der einzelnen Positionen vorzulegen. Sämtliche Kalkulationsblätter sind bei Vergabegesprächen/-verhandlungen in einem geschlossenem Kuvert vorzulegen. Der Bieter übergibt vor Auftragerteilung eine detaillierte Aufgliederung über die Ermittlung der Baustellengemeinkosten (ÖNORM B 2061), wobei die Ermittlung der Gerätekosten der Baustelle mit dem Formblatt K 6 durchgeführt wurde.

001119 Z Besondere Vertragsbestimmungen zur Weitergabe von Leistungen:

001119A Z Verbot der Weitergabe an Sub-Subunternehmen

Es wird festgelegt:

Der Auftragnehmer hat nur unter schriftlicher Vorabfreigabe seitens AG die Weitergaben von Teilen der ihm übertragenen Leistungen an Subunternehmer durchzuführen und die Hauptleistungen aus diesem Vertrag selbst auszuführen. Die Weitergabe von Teilen der Leistung durch einen

OG 01	Feuerlöscher	LB-HB-020	EUR
<p>Subunternehmer an weitere Unternehmen (Sub-Subunternehmen) ist unzulässig. Der Auftragnehmer hat dies sicherzustellen. Wird bei der Leistungserbringung ein Subunternehmer eingesetzt, der nicht vom Auftraggeber genehmigt wurde, oder setzt der genehmigte Subunternehmer weitere Subunternehmen (Sub-Subunternehmen) ein, wird eine Vertragsstrafe in der Höhe von EUR 8.000,-- je Vorfall fällig. Ein Vorfall liegt unabhängig davon, ob dasselbe nicht genehmigte Subunternehmen oder ein Sub-Subunternehmen mehrfach eingesetzt wird oder verschiedene Unternehmen eingesetzt werden, bei jedem Einsatz (Bestellung) vor. Die MitarbeiterInnen des Auftragnehmers bzw. genehmigten Subunternehmers müssen einen Lichtbildausweis auf der Baustelle bei sich tragen und diesen auf Verlangen des AG oder der ÖBA oder behördlicher Dienststellen vorweisen.</p>			
001125		In Umsetzung der Bestimmungen des Bauarbeitenkoordinationsgesetzes (BauKG) besteht die Ausschreibung aus dem Leistungsverzeichnis, etwaigen Beilagen, und aus dem Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan) sowie der Unterlage für spätere Arbeiten.	
001125B	Z Sicherheit und Gesundheitsschutz		
		<p>Maßnahmen im SiGe-Plan sind verbindlich. Der SiGe-Plan ist bei der Kalkulation des Angebotes in den BE zu berücksichtigen und wird nicht gesondert vergütet. Ebenso sind darin Kosten enthalten, die für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz von eigenen Arbeitnehmern auf Grund rechtlicher Vorschriften erforderlich sind, wenn diese nicht als Nebenleistungen in anderen Positionen einkalkuliert sind. Die im SiGe-Plan oder im Leistungsverzeichnis festgelegten Rahmentermine sind für das Angebot verbindliche Vorgaben. Die genauen Ausführungsfristen werden vom Auftraggeber in Abstimmung mit dem Baustellenkoordinator und im Einvernehmen mit den ausführenden Firmen festgelegt. Etwaige Erschwernisse aus solchen Terminfestlegungen innerhalb des Rahmenterminplanes sind einkalkuliert.</p>	
001126	Z Prüfung der Ausschreibungsunterlagen		
001126A	Z Vollständigkeit des Angebotes		
		<p>Mit der Abgabe des Angebotes erklärt der Bieter, dass mit dem Angebot alle, für die vollständige, komplette Herstellung des Gewerkes notwendigen Arbeiten, angeboten sind. Sollten nach Ansicht des Bieters noch zusätzliche Leistungen erforderlich sein, die im Leistungsverzeichnis nicht angeführt sind, aber zur ordnungsgemäßen und vollständigen Erstellung der Leistungen seines Gewerkes erforderlich sind, so hat er dies spätestens bei der Angebotsabgabe schriftlich bekanntzugeben.</p>	
		<p>Der Bieter ist verpflichtet, sich volle Klarheit über alle für die Auftragsabwicklung und Preisbildung massgeblichen Umstände und Unterlagen (wie z. B. Pläne, Leistungsverzeichnisse, technische Beschreibungen und Auflagen, örtliche Umstände auf und neben der Baustelle, Bodenverhältnisse, Lage von unterirdischen Einbauten, Verbauung der Nachbargrundstücke, Baubewilligung und baubehördliche Auflagen, Verkehrsverhältnisse, Zufahrtsmöglichkeiten, insbesondere Nutzung von öffentlichem Gut, Werkstofflagerung, erforderliche Genehmigungen für die Ausführung seiner Werkleistung, Leistungsumfang</p>	

OG 01	Feuerlöscher	LB-HB-020	EUR
<p>anderer Bieter und von diesem verwendete Materialien etc.) zu verschaffen.</p> <p>Der Bieter verpflichtet sich, die vorliegende Ausschreibung inklusive aller Beilagen und die örtlichen Gegebenheiten zu prüfen und eventuelle Einwände schriftlich bei der Angebotsabgabe bekannt zu geben.</p> <p>Kommt der Bieter dieser Verpflichtung bis Angebotsabgabe nicht nach, können gegenüber dem AG daraus keinerlei Ansprüche abgeleitet werden.</p>			
<p>Der Bieter erklärt durch die firmenmäßige Unterfertigung des Anbotes, dass die ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen und Behelfe, sowie die ihm auf Anfrage erteilten Auskünfte zur Erstellung des Angebotes ausreichend waren. Die Ausschreibungsunterlagen sind vom Bieter vor Abgabe des Angebotes auf Mengenrichtigkeit zu prüfen.</p>			
<p>Mit dem im LV enthaltenen Angaben über die jeweiligen Leistungen (Bauteil, Ausführung, Bauart, Baustoff, Abmessungen etc.) gelten auch der Herstellungsvorgang und –ablauf bis zur fertigen Leistung unter Zugrundelegung des Standes der Wissenschaft und Technik, der gesetzlichen und behördlichen Vorschriften und der Ausführungsbestimmungen der im Ö-Normenverzeichnis enthaltenen Normen als beschrieben. Sämtliche in den Normen enthaltenen Beschreibungen über Ausführung, Nebenleistung, Bauhilfsstoffe, Aufmaß und Abrechnung etc. werden in den Texten des LV in der Regel nicht mehr angeführt.</p>			
<p>Die Einbringungsmöglichkeit aller Geräte- und Anlagenteile ist vom Bieter auf seine Kosten bereits bei der Anbotslegung und auf der Baustelle zu überprüfen; ein allenfalls zusätzlicher Platzbedarf für Transportmittel und Verpackung sowie für Lager und Aufstellungsflächen ist zu beachten und der Aufwand dafür in die EP einzukalkulieren ist zu beachten.</p> <p>Wenn nicht anders angegeben, umfassen alle beschriebenen Leistungen auch das Liefern der dazugehörenden Stoffe und Erzeugnisse einschließlich Abladen, Lagern und Fördern bis zur Einbaustelle sowie das Transp. die Entsorgung bzw. ordnungsgemäßes Deponieren der Verpackungen und der Restmengen.</p> <p>Der Anbieter ist verpflichtet sich über die Gegebenheiten der Baustelle durch Lokalaugenschein, durch Anfragen bei der Behörde oder bei den zuständigen Ämtern, Ver- und Entsorgungsunternehmen etc. zu informieren.</p>			
<p>Bei dem gegenständlichen Bauvorhaben handelt es sich um eine Neuerrichtung einer Wohnanlage bestehend aus mehreren Bauteilen, samt einer Tiefgarage. Nachtragsangebote bzw. Nachträge, welche sich aus der Unkenntnis der Baustellengegebenheiten ergeben sollten, werden keinesfalls vom AG anerkannt und dadurch ungültig.</p>			

0013

Zusammenfassende Beschreibung der Leistung

OG 01	Feuerlöscher	LB-HB-020	EUR
001301	Folgende Angaben und Anforderungen an die Art und Weise der Leistungserbringung gelten als vereinbart und sind in die Einheitspreise der zutreffenden Positionen einkalkuliert.		

001301D Z Allgemeine Unterlagen

Die Beilagen zur Ausschreibung sind für die Kalkulation des Angebotes zu berücksichtigen und gelten als allgemeiner Vertragsbestandteil.

001301G Z Gleichwertigkeit Material

Maßgebend für die gegenständliche Leistung sind - sofern durch die Vorbemerkungen bzw. die Positionsbeschreibung nicht abgeändert (Abänderungen betrifft Abrechnungsnormen-hier gelten die einzelnen Vorbemerkungen bei Abänderungen) oder eingeschränkt - alle einschlägigen und weiterführenden Normen, OIB Richtlinien in der zum Zeitpunkt der Ausführung letztgültigen Fassung. Darüber hinaus gelten alle Richtlinien und Verarbeitungsvorschriften der Herstellerwerke der verwendeten Materialien. Alle Normen und Richtlinien gelten in der zum Zeitpunkt der Ausführung letztgültigen Fassung.

Die in der Leistungsbeschreibung vom AG angegebenen Materialien bzw. Fabrikate verstehen sich als verbindlich. Die für den Bauplatzstandort erforderlichen spezifischen Nachweise der Landeszulassungen für verwendete Bauteile und Baustoffe sind vom AN im Auftragsfalle beizubringen. Beim Angebot von "gleichwertig Erzeugnissen" hat der AN bei Angebotsabgabe die Gleichwertigkeit (wo zutreffend, unter Berücksichtigung der Gleichwertigkeit von Wartungs- und Instandhaltungskosten) durch Prüfzeugnisse einer österreichischen, staatliche autorisierten Prüfanstalt nachzuweisen. Die Entscheidung welche Erzeugnisse zur Ausführung kommen liegen ausschließlich beim AG.

Als Kriterium zur Beurteilung der Gleichwertigkeit gilt auch die optische Gleichwertigkeit von Materialien, Oberflächen und Konstruktionen. Die Beurteilung der Gleichwertigkeit erfolgt durch den Architekten und der ÖBA. Falls der Nachweis der Gleichwertigkeit nicht mit der Angebotslegung erbracht wird, gelten die im Leistungsverzeichnis vom AG namentlich angeführten Erzeugnisse bzw. Materialien als angeboten und vereinbart. Erfordern die angebotenen gleichwertigen Materialien, Systeme bzw. Erzeugnisse das Ändern der Architekten-, Statiker-, Haustechnik- oder anderer Fachpläne - und/ oder Berechnungen -, trägt ausschließlich der AN im Auftragsfall die durch die Material- oder Produktänderung entstehenden Mehrkosten. Setzt der AN bei den entsprechenden Positionen in die hierfür vorgesehenen Zeilen keine Erzeugnisse oder Materialien seiner Wahl zusätzlich ein, so gelten die beispielhaft angeführten Erzeugnisse oder Materialien als angeboten und

OG 01	Feuerlöscher	LB-HB-020	EUR
-------	--------------	-----------	-----

vereinbart. Der AN garantiert, dass er bei der Auswahl der Materialien die gesetzlichen und IBM-internen Richtlinien in Bezug auf die Grenzwerte der Schadstoffbelastung einhalten wird.

Muster/Bemusterung:

Nach Auftragserteilung sind vom AN über Aufforderung des AG innerhalb max. 2 Wochen nach jeweiliger Aufforderung in ausreichender Größe Muster kostenlos herzustellen bzw. bereitzustellen. Diese Ausführungsmuster müssen in materialtechnischer, bauphysikalischer, konstruktiver, funktioneller sowie optischer Hinsicht den jeweiligen Leistungsbeschreibungen und Plänen entsprechen und können bei der Abnahme als Vergleichsmuster herangezogen werden. Nach Bemusterung durch den AN und Freigabe durch den AG sind diese auf Kosten des AN wieder zu entfernen oder können auf Wunsch des AG bei AG verbleiben..

Die Ausführungsqualität der Muster gilt als Ausführungsstandard. Der Einbau der Produkte darf erst nach schriftlicher Genehmigung des AG erfolgen.

Nach Durchführung der jeweiligen Bemusterungen ist durch den Auftragnehmer eine Niederschrift anzufertigen, und die Freigabe durch den Architekten, der ÖBA und den AG bestätigen zu lassen. Oberflächen und Farben der Bauteile sind grundsätzlich nach Wahl des Architekten herzustellen..

Der Architekt und der AG hat das Recht, weitere Bemusterungen vom AN vornehmen zu lassen. Alle bei der Bemusterung vorgelegten Varianten sind bei ihrer Ausführung mit dem Gesamtpreis bzw. den angebotenen Einheitspreise (EP) abgegolten.

Mit der Produktion, Bestellung und Montage der einzelnen Bauteile darf erst nach schriftlicher Freigabe der Muster durch den AG/Arch./ÖBA begonnen werden.

Sämtliche Kosten die durch die Bemusterungen entstehen werden nicht gesondert vergütet, sondern sind im Angebotspreis und der BE zu berücksichtigen.

Oberfläche/Farbe/Design:

Ein Farbwechsel des Materials in einzelnen Flächen ist nicht zulässig. Die zu verlegenden Materialien in einzelnen Räumen oder in zusammengehörigen Bereichen müssen aus einer Produktion ("Charge") stammen.

Generell obliegt dem AG – soweit in der Ausschreibung oder den Plänen nicht anders spezifiziert die freie Wahl der Oberflächenfarben und der Oberflächenstruktur, sowie des Designs und aller sichtbaren Materialien und Werkstoffe.

001301I Z Koordination

Der AN hat die Pflicht, seine Leistungen mit dem AG, seinen Gehilfen (Generalplaner, Architekten, Fachplaner, ÖBA, Gutachter, etc.) und allen anderen AN zu koordinieren, d.h. er wird diese unaufgefordert über seine Leistungen so

OG 01	Feuerlöscher	LB-HB-020	EUR
umfassend und frühzeitig informieren, dass bei der Ausführung keine Störungen auftreten. Alle Kosten sind im Angebot in den BE des AN zu berücksichtigen.			

001301J Z Genehmigungen

Sämtliche im Zusammenhang mit der Leistungserbringung anstehenden behördlich erforderlichen Genehmigungen und dgl. sind eigenständig und frühzeitig vom AN zu erwirken. Von sämtlichen Eingaben an Behörden, soweit sie den Bauablauf betreffen, sowie behördlichen Mitteilungen und Bescheiden sind dem AG Ausfertigungen unaufgefordert und ungesäumt zu übergeben, bzw. laufend über Status zu informieren.

Genehmigungen wie z.B.: Benutzungsgenehmigung Gehsteig, Fahrbahn, Benutzung von

Flächen für Lagerung, Container, Sicherung, etc. sind vom AN rechtzeitig selbstständig zu erwirken. Alle damit verbundenen Aufwendungen, Kosten, Gebühren, etc. sind in die Baustellengemeinkosten (BE) mit einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

Die Kosten für sämtliche zur Erlangung von Genehmigungen anfallenden Gebühren und öffentlichen Abgaben hat der AN zu tragen und sind in die BE eingerechnet.

Verkehrsregelung/Verkehrssicherheit:

Für seine Leistung erforderliche Absperrungen und Umleitungen von Straßen-, Rad- und Fußgängerwegen, sowie entsprechende Forderungen aus der Baugenehmigung, sind die Koordination und Ausführung alleinige Sache des AN.

Alle Kosten für Antragsstellung, Genehmigungsgebühren, Ablösesummen, Mietgebühren, etc. sind im Pauschalpreis bzw. der BE des AN zu berücksichtigen.

Der Winterdienst (Schnee- und Eisbeseitigung, Streudienst, etc....), sowie die Ableitung, das Auspumpen von Regenwasser etc. auf dem Grundstück, Bereich Baukörper und im Bereich der Lagerflächen und Bauarbeiten auf öffentlichen Gut (Straße, Gehweg) gehört zum Leistungsumfang des AN.

Die gesamte Haftung bezüglich der Verkehrssicherheit während der gesamten Bauzeit bis zur Gesamtfertigstellung liegt beim AN. Der AG ist schad- und klaglos zu halten. Ausreichende Verkehrszeichen und Hinweistafeln (z.B.: Warnschilder, Baustellenbeleuchtung Wegweiser, etc.) sind im und außerhalb des Baustellenbereichs aufzustellen und vorzuhalten.

Sämtliche anfallenden Kosten vom AN in seiner BE zu berücksichtigen.

Zu- und Abfahrten:

Die örtlichen Verkehrsbestimmungen und Vorschriften der zuständigen Behörden der Stadt Wien sind vom AN rechtzeitig einzuholen und umzusetzen. Bei der Herstellung der Baustellen zu - und Abfahrten sind alle Auflagen und Kosten zu berücksichtigen. Alle Auflagen der Baugenehmigungen sind zu beachten.

Sämtliche behördlichen und sonstigen Genehmigungen für Zu- und Abfahrtsregelung, Schwer- und Sondertransporte, Lagerplätze usw. sind vom AN zeitgerecht zu veranlassen, durchzuführen, mit dem AG oder dessen Vertreter

OG 01	Feuerlöscher	LB-HB-020	EUR
-------	--------------	-----------	-----

abzustimmen, diese werden nicht gesondert vergütet und sind in die BE des AN eingerechnet.

Sämtliche von dem AN benutzten Flächen (auch Zufahrten) sind bei Beschädigung und Nutzung, nach Anordnung der Behörde oder des AG oder deren Vertreter sofort, sonst nach Bauende, durch den AN Instand zu setzen und die hierzu erforderlichen behördlichen Abnahmen zu erwirken, widrigenfalls wird dies auf Kosten und Gefahr des AN vom AG veranlasst. Verkehrswege, die unmittelbar am Baugelände vorbeiführen, Straßen und Gehwege sind durch den AN in geeigneter und jeder Gefahr auszuschließen; insbesondere sind Beschilderungen und Absicherungen bei den Ein- und Ausfahrten zur Baustelle vorzusehen, sowie eine entsprechende Beleuchtung bei Dunkelheit. In diesem Zusammenhang sind die laufende Instandhaltung und Wartung dieser Leistungen vom AN durchzuführen.

001301M Z **Hausrecht**

Der AG bzw. in seinem Auftrag die ÖBA übt das Hausrecht auf der Baustelle aus.

001301N Z **Produktionsfreigabe Sonderkonstruktionen u. Zulassungen**

Mit der Produktion von Sonderkonstruktionen darf erst begonnen werden, wenn alle vorgeschriebenen Versuche und Prüfungen sowie Vorlage aller Nachweise schriftlich dem AG, dem Arch. und ÖBA vorgelegt und schriftlich freigegeben wurde.

Zulassung im Einzelfall:

Für alle Konstruktionen und Produkte, die nicht den anerkannten Regeln der Technik entsprechen, hat der AN für den AG kostenlos die Zustimmung im Einzelfall bzw. die Produktzulassung zu erwirken. Alle Kosten für diese Maßnahmen sind ausschließlich durch den AN zu tragen.

001301U Z **Schutzmaßnahmen der eigenen Leistung**

Alle erforderlichen Gerüstungen, Handwerkzeuge, Hilfsmittel und sonstige dem AN gehörende Gegenstände sind entsprechend gekennzeichnet auf die Baustelle anzuliefern, um eine Verwechslung während der Durchführungszeit und beim späteren Abtransport auszuschließen.

Jedes am Bau beteiligte Unternehmen haftet für ihr eigenes Gerüst, Geräte, Baustoffe, Materialien und dergleichen sowohl im losen als auch im verarbeiteten Zustand bis zur Übergabe selbst.

Alle Bauwerksteile der eigenen und der angrenzenden Bebauung, sowie alle Anlagen, wie Bäume, Versorgungs- und Entsorgungsleitungen, Verkehrsbauwerke, Straßen, Wege, etc. sind bis zu Beendigung der Arbeiten bzw. Übergabe an den AG durch den AN gegen Beschädigungen aller Art

OG 01	Feuerlöscher	LB-HB-020	EUR
	<p>entsprechend zu schützen und die Schutzmaßnahmen sind laufend zu warten und im Bedarfsfall zu erneuern.</p> <p>Fertige Bauteile sind während der gesamten Bauzeit, bis zur Übergabe ausreichend vor direkter Sonneneinstrahlung und übermäßiger Wärmeeinwirkung, sowie gegen Beschädigungen, Feuchtigkeit, Kälte und Verschmutzungen zu schützen.</p>		

001301W Z Baustoffe/Kennzeichnungen/Qualitätssicherungsmessung

Für die Sicherstellung der geforderten Ausführungsqualität sind alle Unterlagen, in den Leistungsbeschreibungen geforderte Nachweise und Zertifikate dem AG rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten nachweislich vorzulegen.

Sämtliche Baustoffe müssen neuwertig und ungebraucht sein und den für den jeweiligen Verwendungszweck uneingeschränkt geeignet sein, sowie Güte- und Maßbestimmungen, den einschlägigen Normen und Zulassungen entsprechen. Die schriftliche Vorlage aller Nachweiszertifikate gilt als vereinbart. Bei den zur Anwendung kommenden Materialien sind die Verarbeitungsrichtlinien der Hersteller bindend einzuhalten.

Die gelieferten Materialien sind durch den Hersteller zu kennzeichnen, der AN erklärt damit, dass die gelieferten Materialien mit den technischen Vorschriften und den im Angebot gemachten Angaben übereinstimmen.

Die Kennzeichnung erfolgt auf der Lieferverpackung bzw. dem gelieferten Material, sowie in den Lieferpapieren. Die Lieferpapiere sind dem AG und der ÖBA auf Aufforderung laufend vorzulegen.

Materiallieferungen ohne entsprechende Kennzeichnung dürfen nicht verarbeitet werden. Werkstoffe die keiner Normung unterliegen, müssen von bester Qualität und falls erforderlich behördlich zugelassen sein.

Die angegebenen Baustoffqualitäten (Festigkeit, Güte, Konsistenz, Verarbeitbarkeit, etc.) ergeben sich aus den Anforderungen des AG (z.B.: Statische Berechnungen, Vorgabe Architektur, Behörden, Hersteller, etc.) und sind jedenfalls zu erfüllen. Höherwertige Qualitäten, welcher der AN aus Gründen der Vertragserfüllung einsetzt (z.B.: zur Erreichung der festgelegten Terminziele des Vertrags) werden nicht gesondert vergütet.

Brandverhalten:

Alle Produkte müssen den behördlichen und gesetzlichen Vorschriften und den Vorgaben des Brandschutzkonzepts bezüglich Brandverhalten entsprechen und sind durch Prüfberichte einer zertifizierten Prüfanstalt regelmäßig der ÖBA und dem AG nachzuweisen.

Gefährliche Stoffe:

Produkte ohne Gutachten/Nachweise einer staatlich autorisierten Prüfanstalt dürfen nicht verlegt bzw. eingebaut werden.

Der Auftragnehmer beabsichtigt, die in der Folge angekündigten gefährlichen Stoffe bis zu den angegebenen Lager- und Tagesmengen einzusetzen, weil Ersatzstoffe hierfür nicht verwendet werden können.

OG 01	Feuerlöscher	LB-HB-020	EUR
	<p>Der Auftraggeber bzw. dessen ÖBA veranlasst die Berücksichtigung der angekündigten Stoffe in einem etwaigen SiGe-Plan.</p> <p>Ergibt sich im Zuge der Baudurchführung die Notwendigkeit vom AN, nicht angekündigte gefährliche Stoffe einzusetzen, wird vor deren Verwenden das Einvernehmen mit dem Baustellenkoordinator hergestellt.</p> <p>Auf Verlangen des Auftraggebers werden nähere Angaben zu den gefährlichen Stoffen unverzüglich beigebracht.</p> <p>Das Verwenden folgender gefährlicher Stoffe wird angekündigt (falls erforderlich Hinweis auf etwaige Beilagen):.....</p>		

001301Y Z Dokumentation/Einschulung

Von sämtlichen Produkten, Geräten und Anlagen sind rechtzeitig vor Übernahme Gebrauchsanweisungen und Wartungshinweise für die künftigen Nutzer, Betreiber bzw. Eigentümer dem AG bzw. der ÖBA zu übergeben.

Vor Übernahme hat der AN alle vom AG geforderten Bestandsunterlagen, Bedienungsanleitungen, Wartungsvorschriften, Bescheide, Befunde, Nachweise und Ähnliches in dreifacher Ausführung auf Papier und auf Datenträger zu übergeben. Die Übergabe der vor angeführten Unterlagen hat so rechtzeitig, d.h. mindestens 4 Wochen vor der Bauherrenabnahme, zu erfolgen, dass eine ausreichende Überprüfung der Funktionstüchtigkeit sowie der Erfüllung der vereinbarten Parameter sämtlicher Anlagen durch den AG bzw. dessen ÖBA. gegeben ist.

Ein Kostenersatz für die vor erwähnten Unterlagen erfolgt nicht bzw. ist in die BE des AN eingerechnet.

Sollten an der Erstellung eines Produktes im Sinne des Produkthaftungsgesetzes mehrere Hersteller beteiligt sein und sich bei einer Forderung aus dem PHG gegen den AG., der für den Fehler ursächliche Vormann nicht ohne weiteres feststellen lassen, wird vereinbart, dass der Schaden von allen Herstellern dieses Produktes im Verhältnis ihrer Auftragssumme getragen wird.

0014 Allgemeine Bestimmungen

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Vertragspartner ergeben sich aus sämtlichen dem Vertragsabschluss zu Grunde gelegten Unterlagen.

001405 Z Als Vertragsgrundlage wird folgendes vereinbart.

001405A Z Allgemeine Bestimmungen

ES WIRD AUSDRÜCKLICH DARAUF VERWIESEN; DAS ENTGEGEN DEN OBEN ANGEFÜHRten "STÄNDIGEN VORBEMERKUNGEN DER LB" FOLGENDE ÄNDERUNGEN VEREINBART SIND:

1. WENN NICHT ANDERS ANGEgeben, GELTEN DIE LEISTUNGEN OHNE UNTERSCHIED DER GESCHOSSE UND DER LAGE AUF DER BAUSTELLE SAMT ANGRENZENDER UMGEBUNG.

OG 01	Feuerlöscher	LB-HB-020	EUR
ALLE TRANSPORT UND HUBLEISTUNGEN SIND EINZUKALKULIEREN.			
2.DIE ANGEBOTSABGABE ALS BIETERGEMEINSCHAFT IST GENERELL NICHT ZULÄSSIG.			

001405B Z Vertragsgrundlage

- a.) die Bau- und Ausstattungsbreschreibung ("BAB")
- b.) die einschlägigen Bestimmungen des ABGB, insbesondere des Werkvertragsrechts die Bauordnung für Wien mit allen einschlägigen Verordnungen in der zum Zeitpunkt der Vertragsunterfertigung geltenden Fassung sowie die für das Bauvorhaben vorgeschriftenen gewerberechtlichen Normen, in der zum Vertragsschluss geltenden Fassung
- c.) Ausschließlich in technischer Hinsicht: Die allgemein anerkannten Regeln der Technik. Sofern und soweit ÖNORMEN nicht aufgrund zwingender öffentlichrechtlicher Vorschriften anwendbar sind oder nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen, gelten nicht die ÖNORMEN; die Leistungen sind in diesem Falle entsprechend den anerkannten Regeln der Technik zu erbringen.
- d.) Widersprechen sich Beschreibungen, zeichnerische Darstellungen oder sonstige Inhalte innerhalb der Vertragsbestandteile gemäß §2.2, was nach Überprüfung dieser Unterlagen durch den AN nicht der Fall ist, gelten die Baubewilligung samt zugrundeliegender Einreichplanung vor den sonstigen Beschreibungen oder Darstellungen, wobei sich AN und AG jedoch bei Erkennen von Widersprüchen über die sich daraus ergebenden Folgen für die Leistungserbringung abstimmen werden. Der AN hat Widersprüche unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Diese Bestimmung stellt keine Leistungsänderung dar und ist mit der BE des AN abgegolten.

001406 Z Bauabwicklung: Auftragnehmerverpflichtungen

001406A Z Kommunikationsform

Schriftverkehr:

Zur Abwicklung des Schriftverkehrs wird die Form der elektronischen Kommunikation mittels e-mail zusätzlich zur Schriftlichkeit als gültig vereinbart. Der AN ist verpflichtet eine gültige e-mail-Adresse bekanntzugeben über welche die elektronische Kommunikation stattfinden kann und von ihm täglich mehrmals auf Nachrichten überprüft wird.

e-mail-Adresse AN:

Kaufmännisch und vertragliche Schriftverkehr ist per Postweg eingeschrieben an den AG zu übermitteln. Kommunikationsform per E-Mail in diesem Zusammenhang nicht gültig.

Baubesprechungen:

Zur Koordinierung und Abstimmung der Arbeiten und Leistungen werden Z Baubesprechungen des Auftraggebers (AG) bzw. ÖBA abgehalten. Die/der

OG 01	Feuerlöscher	LB-HB-020	EUR
	Auftragnehmerin (AN) ist verpflichtet, selbst oder durch eine entscheidungsbefugte, deutschsprechende Vertretung an den Baubesprechungen teilzunehmen. Diesbezüglich anfallende Kosten sind in die Einheitspreise bzw. BE einkalkuliert.		

Bautagebuch:

Die Führung von schriftlichen Bautagesberichten durch den Auftragnehmer (AN) wird verpflichtend vereinbart und ist der ÖBA und dem AG laufend täglich zu übermitteln.

Aufzeichnungen zu Regieleistungen in Bautagesberichten werden vom AG nicht anerkannt. Für Aufzeichnungen von Regieleistungen ist ausnahmslos ein schriftlicher Regieantrag zur Freigabe beim AG zu Verfassen und nachweislich zu übermitteln bzw. auszuhändigen.

Planverteilung:

Alle Planunterlagen werden digital zur Verfügung gestellt. Das Ausdrucken bzw. Plotten dieser inkl. der anfallenden Kosten dafür obliegt dem AN. Dies gilt auch während der Ausführungsphase für alle notwendigen Ausführungspläne (z.B. Polierpläne, Detailpläne, Statikpläne, Installationspläne, etc.) als vereinbart. Der AN ist verpflichtet die ihm beigestellten Planunterlagen auf ihre Richtigkeit und Tauglichkeit zu prüfen und eventuelle Mängel, Fehler und/oder Bedenken seinerseits gegen die vorgesehene Art der Ausführung der ÖBA und dem AG schriftlich unverzüglich mitzuteilen und Vorschläge zur Behebung zu machen. Weiters ist durch den AN zu prüfen, ob die übermittelten Planunterlagen dem beauftragten Leistungsumfang entsprechen und gegebenenfalls rechtzeitig Zusatzangebote für geplante Mehrleistungen schriftlich und nachweislich zu unterbreiten.

Die elektronische Übermittlung einer Planunterlage gilt als deren Übergabe. Entsprechen die übergebenen Planunterlagen dem vertraglichen Leistungsumfang, so gelten diese als angeordnet.

0016 Besondere Bestimmungen für den Einzelfall

001606 Die Kosten für den Verbrauch von Wasser trägt:

001606D Z Wasserverbrauch:AN

Der Auftragnehmer (AN) selbst trägt die Wasserverbrauchskosten bis zur Übergabe seiner Leistungen an den AG.

Die Abgabe an andere AN's auf der Baustelle erfolgt durch den AN Baumeister nach dem Tarif des zuständigen

Versorgungsunternehmens ohne Aufschlag und wird direkt mit ihm verrechnet.

001607 Die Kosten für den Verbrauch von Strom trägt:

OG 01	Feuerlöscher	LB-HB-020	EUR
-------	--------------	-----------	-----

001607D Z Stromverbrauch:AN

Der Auftragnehmer (AN) trägt die gesamten Stromverbrauchskosten bis zur Übergabe des Projektes an den AG selbst.

Die Abgabe an andere AN's auf der Baustelle erfolgt durch den AN Baumeister nach dem Tarif des zuständigen

Versorgungsunternehmens ohne Aufschlag und wird direkt mit ihm verrechnet.

001611 Z Baustellengemeinkosten

Soweit hierfür keine gesonderten Positionen angeführt sind, sind die Baustellengemeinkosten in die Einheitspreise einkalkuliert.

001611B Z Erschwernis Winter-Schlechtw.

Soweit hierfür keine gesonderten Positionen angeführt sind, werden durch Winter- bzw. Schlechtwetter bedingte Erschwernisse nicht gesondert vergütet. Sämtliche Maßnahmen wie z.B. Abdeckmaßnahmen, Verschließen, Vorhalten und nach Abschluß der Arbeiten das Entfernen und Entsorgen der verwendeten Materialien von Öffnungen in Gebäuden, Frostschutz, Beheizung, Provisorische Abdichtungsmaßnahmen, usw. sind bis zur Gesamtfertigstellung einzurechnen. Stillliegezeiten, die durch Schlechtwetter oder höhere Gewalt (ausgenommen jene Stillliegezeiten, die durch Elementarereignisse, Kriegswirren, Streik verursacht werden) bedingen keine Entschädigungsleistungen oder Terminverschiebungen. Durch Winter, Schlechtwetter, Hitze, etc. bedingte Erschwernisse werden vom AG nicht gesondert vergütet.

Die Ausführungsfrist verlängert sich nicht infolge Behinderung durch Schlechtwetter, Winter, Schnee, Eis, Wind, etc....

001617 001617 D Z Hinsichtlich der Übernahme durch den Auftraggeber wird vereinbart:**001617D Z Übernahme förmlich**

Eine förmliche Übernahme gemäß projektspezifischer Vertragsbestimmungen des AG.

001626 Z Regieleistungen**001626A Z Regieleistungen****Regieleistungen:**

Grundsätzlich sind Regiearbeiten vor deren Durchführung von der ÖBA und dem AG einzeln und schriftlich genehmigen zu lassen.

Per Regieantrag rechtzeitig zu beantragen.

Eintragungen über geleistete Regiearbeiten in das Bautagebuch werden durch die Unterschrift der ÖBA nicht als solche anerkannt. Regiearbeiten sind ausnahmslos im dafür aufliegenden Regiebuch anzuführen und täglich zur Bestätigung der ÖBA bzw. dem AG vorzulegen. Zu einem späteren Zeitpunkt vorgelegte Regieberichte werden ausnahmslos nicht mehr anerkannt. Von der

OG 01	Feuerlöscher	LB-HB-020	EUR
	ÖBA oder dem AG schriftlich angeordnete Regie bzw. Zusatzarbeiten sind sofort auszuführen. Bei Regieleistungen werden Wegegelder, anteilige Stunden der Bauleitung bzw. des Aufsichtspersonals des AN, Fahrtzeit, An- und Abtransport der einzelnen Geräte und Maschinen sowie deren Vorhalten nicht gesondert vergütet. Diese Kosten sind in den EP der Regien bereits enthalten. Für Regieleistungen, für die keine Regiepreise vereinbart wurden, wird ein Regiezuschlag von max. 10% auf die Netto-Materialkosten anerkannt. Die Kosten decken die Zentralregie der Baustelle und die des Bauunternehmers.		
<p>Die schriftliche Anmeldung und die Aufzeichnungen von Regieleistungen sind dem AG und der ÖBA unverzüglich und laufend nachweislich zu übergeben, die Verrechnung hat monatlich in den Teilrechnungen zu erfolgen. Sollten die angeführten Fristen vom AN nicht eingehalten werden und erfolgte keine zeitgerechte schriftliche und nachweisliche Anmeldung über vorgesehene Regiearbeiten beim AG, so anerkennt bzw. vergütet die Regiearbeiten AG nicht.</p>			
<p>001632 Z Auf folgende besonderen Umstände der Leistungserbringung wird hingewiesen. Eine Vergütung für erhöhte Aufwendungen und eventuelle Mehrkosten, die aus den vorgeschriebenen Maßnahmen und einzuhaltenden Richtlinien oder zu verwendender Materialien entstehen, erfolgt nicht.</p>			
<p>001632Z Z KlimaAktiv Kriterien</p> <p>Klimaaktiv - Gebäudedeklaration</p> <p>Das Bauvorhaben wird nach dem klimaaktiv Gebäudestandard KLIMA AKTIV SILBER deklariert. Folgende Anforderungen sind MUSS-Kriterien und daher verpflichtend einzuhalten:</p> <p>Dämmplatten (XPS-, PUR/PIR-, Phenolharz-, Melaminharz-, Resol-Hartschaumplatten) sowie Montageschäume, Reiniger oder Markierungssprays, die mit halogenierten Kohlenwasserstoffen ((H)FKW- oder (H)FCKW) geschäumt wurden, sind NICHT zulässig.</p> <p>Für alle oben angeführten Dämmstoffe, Montageschäume, etc. sind Produktdatenblätter, Lieferscheine und eine Einbaubestätigung als Nachweis vorzulegen.</p> <p>1.2.3 C – Baustoffe und Konstruktion</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> C.1.1 Dämmstoffe und Montageschäume müssen HFKW – frei sein <input type="checkbox"/> C.1.2 PVC freie Fußbodenbeläge, Wand- und Deckenverkleidungen <input type="checkbox"/> C.2.1 PVC-Freiheit für weitere Produktgruppen: <ul style="list-style-type: none"> o PVC-frei Folien, Abdichtungen (Kunststofffolien, Abdichtungsbahnen, Trennschichten, Baufolien, Vliese und Dichtstoffe etc.) o PVC-freie Wasser- und Abwasserrohre im Gebäude o PVC-freier Sonnen- und/oder Sichtschutz am Objekt (kleinteilige Elemente wie sie z.B. in Führungsschienen vorhanden sein können, sind von dieser Bestimmung ausgenommen) <input type="checkbox"/> C.2.2 Ausschluss von besonders besorgniserregenden Substanzen (SVHC) <input type="checkbox"/> C.3.1 Produkte und Komponenten mit Umweltzeichen: <ul style="list-style-type: none"> o Wärmedämmstoffe in Dach Decke Boden Außenwand o Mineralische und mineralisch gebundene Bauprodukte in Decken Böden o Emissionsarme Wandfarben für den Innenbereich 			

OG 01	Feuerlöscher	LB-HB-020	EUR
<ul style="list-style-type: none"> o Energie- und wassersparende Hand- und Kopfbrausen <input type="checkbox"/> C.3.2 Kältemittel ≤ 1500 CO₂ Äquivalente 			

0022 Z Staubvermeidung und Stofftrennung Baustelle

Staubvermeidung und Stofftrennung Baustelle

002201 Z Staubvermeidung

Besondere Bestimmungen zur Staubvermeidung

Die Kosten für die erforderlichen Maßnahmen zur

Vermeidung von Staubentwicklung sind in die Einheitspreise einzukalkulieren.

Eine mangelhafte Wahrnehmung der Verhinderung von Staubentwicklung durch den Auftragnehmer hat eine Veranlassung geeigneter Maßnahmen durch den Auftraggeber zur Folge. Die dabei anfallenden Kosten zuzüglich des Verwaltungskostenzuschlages werden dem Auftragnehmer in Abzug gebracht.

002203 Z Stofftrennung auf der Baustelle

Abbruchmaterial und Abfälle sind weitgehend auf der Baustelle nach getrennten Fraktionen in Mulden bzw. entsprechenden Containern zu sammeln. Die Mulden sind nach zu erwartetem Materialanfall für die Sortierung abzuteilen und sind während der Nachtstunden und arbeitsfreien Tagen abzudecken und gegen Windverfrachtung zu schützen.

OG 01	Feuerlöscher	LB-HB-020	EUR
-------	--------------	-----------	-----

01 V Baustellengemeinkosten

Soweit in Vorbemerkungen oder Positionstexten nicht anders angegeben, gelten für alle Leistungen dieser Gruppe folgende Regelungen.

1. Allgemeines:

Baustellengemeinkosten sind im Sinne der ÖNORM B 2061 angeboten.

2. Vorhalten:

Das Vorhalten umfasst auch sämtliche Prüfungen, Instandhaltungsmaßnahmen, etwaiges Verbrauchsmaterial und die erforderliche Reinigung.

Abgerechnet wird in Verrechnungseinheiten, ermittelt aus dem Ausmaß x der Anzahl der Wochen. Wochen sind teilbar wobei 1 Kalendertag gleich 1/7 Woche ist.

3. Stillliezeiten:

Für die Verrechnung der Stillliezeiten bedarf es einer Anordnung des Auftraggebers.

0111 V Zusammenfassung der Baustellengemeinkosten

1. Allgemeines:

In dieser Unterleistungsgruppe sind die Baustellengemeinkosten im Sinne der Unterleistungsgruppe 01.13 (Baustellengemeinkosten im Einzelnen), Kosten der Baustelleneinrichtung, der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes in Sammelpositionen, für die im Leistungsverzeichnis keine Einzelpositionen vorgesehen sind, zusammengefasst.

2. Zeitgebundene Kosten:

Die zeitgebundenen Kosten der Baustelle sind in Vorhaltekosten für Maßnahmen, die im Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan) festgelegt sind, und in sonstige Maßnahmen für den eigenen Bedarf (einschließlich zusätzlicher Sozialeinrichtungen und Maßnahmen für die Sicherheit und Gesundheit der eigenen Arbeitnehmer) gegliedert.

Bei Leistungen, die nicht während der gesamten Bauzeit benötigt werden, werden die unterschiedlichen Vorhaltezeiten ermittelt oder dem SiGe-Plan entnommen.

Die einzelnen Vorhaltekosten werden summiert und auf die geplante Baudauer umgelegt (durchschnittliche zeitgebundene Kosten je Woche).

011100 Z Folgende Angaben oder Anforderungen an die Art und Weise der Leistungserbringung gelten als vereinbart und sind in die Einheitspreise einkalkuliert.
Betrifft gesamtes Leistungsverzeichnis

011100A Z Baustelleneinrichtungsfläche, Lagerflächen etc.

Baustelleneinrichtungsfläche:

Betrifft Positionen: Alle

Der AN hat um die Benützung der notwendigen öffentlichen Flächen,

Parkstreifen, Gehwege und Straßen, Strassensperren, Lagerungen etc.

zur Erbringung, der ausgeschriebenen Leistungen bei der MA46 anzusuchen und die Bescheiderwirkung selbstständig durchzuführen.

Alle damit verbunden Kosten, Gebühren und

Abgaben sind in die Einheitspreise der Baustellengemeinkosten einzurechnen.

Herrichten der zur Verfügung stehenden eigenen notwendigen Lager- und Arbeitsplätze.

Die Baustelle ist den Vorschriften entsprechend gegen alle Verkehrswege und Anrainergrundstücke für die eigenen Leistungen lt. LV hin abzusichern.

Das Reinigen der vom AN verursachten Gehsteige und Straßenverschmutzungen

OG 01	Feuerlöscher	LB-HB-020	EUR
ist im Bedarfsfalle laufend durchzuführen und ist in den Einheitspreis bzw. BE einzurechnen.			
An- und Abfuhrkosten der gesamten Baustelleneinrichtung samt aller eventuellen Zoll- und Lizenzgebühren, Fracht-, Transport- und Verpackungskosten, Entsorgungs- und Deponiekosten, etc. sind vom AN zu tragen.			
Inkl. Aller erforderlicher Hebwerkzeug für die Erbringung der eigenen Leistungen.			
Das werkseitige Auf- und Abladen, die ordnungsgemäße Zwischenlagerung inkl. Schützen, mehrmaligen Zwischenlagern, Heben und Versetzen, inkl. der erforderlichen Kräne und sonstiger Behelfe, abgestimmt auf die örtlichen Platzverhältnisse und Geometrie des Gebäudes, ist im Leistungsumfang der AN enthalten.			
Hinweis:			
Die Zufahrt zu den einzelnen Gebäudebereichen kann erschwert Aufgrund der vorhandenen Böschungen der Baugrube sein und wird der Transport über die teilweise bereits isolierte Tiefgaragendecke erfolgen müssen.			

011100N Z Arbeitsgerüst u.Schutzgerüste n.Wahl AN

Sämtliche Arbeitsgerüst und oder Schutzgerüste nach Wahl des Auftragnehmers für die gesamten Leistungen gemäß

Leistungsverzeichnis ohne Unterschied der Arbeitshöhen und Höhe ohne Unterschied ob für Wand oder Decke antransportieren, montieren, falls erforderlich umsetzen, vorhalten auf die Dauer der eigenen Leistung, abmontieren und abtransportieren. Das Vorhalten umfasst auch sämtliche Überprüfungen, Instandhaltungsmaßnahmen, etwaiges Verbrauchsmaterial und die erforderliche Reinigung.

OG 01	Feuerlöscher	LB-HB-020	EUR
-------	--------------	-----------	-----

90 Z Sonstige Leistungen

9004 Z Feuerlöscher

Die Lieferung und Montage von tragbaren Feuerlöschern erfolgt nach den einschlägigen ÖNORMEN und TRVB-Richtlinien.

Alle Feuerlöscher müssen eine gültige Zulassung sowie eine Konformitätserklärung (CE, EN) besitzen.

Anzahl, Art und Löschmittel der Feuerlöscher gemäß Brandschutzkonzept, TRVB-Vorgaben und behördlichen Auflagen.

900401 Trockenabort mit fest montiertem, aufklappbarem Sitzbrett, Deckel aus Kunststoff, einschließlich Tragebügel und Eimereinsatz, ausgerüstet zum Einhängen verschließbarer Fäkalienfächer (Einwegsäcke).

900401A Z W9 Feuerlöscher

9 Liter Dauerdruck-Wasserlöscher, Rating: 13A

mit 6 Jahre Werksgarantie auf die Stickstofffüllung

inkl. Wandhalterung und Plakette

L: S: EP: 35,00 Stk PP:

900401B Z P6 Feuerlöscher

6kg Dauerdruck Pulverlöscher, Rating: 34A/183B/C

mit 6 Jahre Werksgarantie auf die Stickstofffüllung

mit Manometer, inkl. Wandhalterung und Plakette

L: S: EP: 13,00 Stk PP:

900401C Z K5 Kohlenstoffdioxidlöscher

5kg CO²-Löscher, Rating: 89B

mit Manometer, inkl. Wandhalterung und Plakette

L: S: EP: 6,00 Stk PP:

900401D Z K2 Kohlenstoffdioxidlöscher

2kg CO²-Löscher, Rating: 34B

mit Manometer, inkl. Wandhalterung und Plakette

L: S: EP: 5,00 Stk PP:

OG 01	Feuerlöscher	LB-HB-020	EUR
-------	--------------	-----------	-----

900401E Z Beschilderung

Klebeschild 20x20cm, laminiert, nachleuchtend
lt. ÖNORM EN ISO 7010

L: S: EP: 59,00 Stk PP:

900401F Z Montage

Montage der Feuerlöscher inkl. Halterung und Beschilderung nach ÖNORM/TRVB, unabhängig von der Größe oder Art.

L: S: EP: 59,00 Stk PP:

LG 90	Sonstige Leistungen	Summe
-------	---------------------	-------	-------

OG 01	Feuerlöscher	Summe
-------	--------------	-------	-------

Zusammenstellung der Leistungsgruppen

LG BEZEICHNUNG

Summe

OG 01	Feuerlöscher EUR
90	Sonstige Leistungen	
OG 01	Feuerlöscher EUR
Summe LV	 EUR

Zusammenstellung der Obergruppen

OG BEZEICHNUNG

Summe

01 Feuerlöscher

..... EUR

Summe LV

..... EUR

Nachlässe / Aufschläge

LG Bezeichnung

Gesamt

OG 01 Feuerlöscher

LV Summe inkl. Nachlässe/Aufschläge..... **EUR**

% Aufschlag/Nachlass %

errechneter Betrag Aufschlag/Nachlass **EUR****Summe LV inkl. proz. Aufschl./Nachl.** **EUR**Gesamtpreis **EUR**zuzüglich % USt. **EUR****Angebotspreis** **EUR**

Schlussblatt

Bezeichnung

Gesamt

Summe LV **EUR****Summe Nachlässe/Aufschläge** **EUR****Gesamtpreis** **EUR****zuzüglich % USt.** **EUR****Angebotspreis** **EUR**

Inhaltsverzeichnis**LG BEZEICHNUNG****Seite**

OG 01	Feuerlöscher	1
	Ständige Vorbemerkung der LB	1
00	Allgemeine Bestimmungen	2
01	Baustellengemeinkosten	16
90	Sonstige Leistungen	18
	Zusammenstellung der Leistungsgruppen	20
	Zusammenstellung der Obergruppen	21
	Nachlässe / Aufschläge	22
	Schlussblatt	23